



Gemeinde
eschenbach
Landluft in Stadtnähe

Politische Gemeinde Eschenbach SG

Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom
In Vollzug ab

22. Februar 2022
14. März 2022 bis 22. April 2022
3. Mai 2022

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 4 und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) folgendes

Feuerschutzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Feuerschutz

Art. 2

¹Die Feuerschutzkommission erfüllt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben des Feuerschutzes gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz (FSG).

II. Feuerschutzorgane

Feuerschutzkommission

Art. 3

¹Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt. Er erstellt ein entsprechendes Aufgabenprofil.

²Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

Brandschutzbeauftragter

Art. 4

¹Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

²Er eröffnet die Bewilligung, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird, führt brandschutztechnische Kontrollen durch und erstattet Bericht zuhanden der Feuerschutzkommission.

Kaminfeger

Art. 5

¹Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle¹ und legt diese auf Ende des Jahres sowie auf Verlangen der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme vor.

III. Schadenbekämpfung

Feuerwehrdienst

Art. 6

¹Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr entscheidet jährlich nach Bedarf über die Musterung neuer Feuerwehrpflichtiger und stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung von geeigneten Personen.

¹ Art. 19 Abs 3 FSG; Art. 10 FSV

²Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind ganz oder teilweise befreit²:

- Personen, die während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt haben und nicht gleichgestellt wurden.

³Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission Eschenbach geregelt.

⁴Die Dienstjahre während der Jugendfeuerwehr werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.

⁵Der Kommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 6 Monate von den Pflichten des Feuerwehrdienstes dispensieren.³

Feuerwehr- ersatzabgabe

Art. 7

¹Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 % der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe.

²Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrrersatzabgabe fest.

³Auf die Erhebung von Beträgen unterhalb der in Art. 35 FSG festgelegten Mindest-Feuerwehrrersatzabgabe wird verzichtet⁴.

⁴Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, oder das 50. Altersjahr vollendet hat.

Entschädigung⁵

Art. 8

¹Der Feuerwehrdienst wird gemäss der aktuell gültigen und durch den Gemeinderat erlassenen Besoldungs- und Entschädigungsregelung entschädigt.

Löschwasser- versorgung

Art. 9

¹Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellereinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;

² Art. 33 FSG

³ Art. 28 FSV

⁴ Art 31 FSV

⁵ Art. 34 Abs. 3 FSG

- e) regelmässig die Gebrauchsfähigkeit der Wasserbezugsorte sowie deren Zugänge.

²Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann und erstattet auf Verlangen schriftlichen Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10

¹Mit der Rechtsgültigkeit dieses Feuerschutzreglements werden sämtliche damit im Zusammenhang stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Referendum/ Vollzugsbeginn

Art. 11

¹Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Änderung durch Nachtrag I zum Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach vom Gemeinderat erlassen am 22. Februar 2022

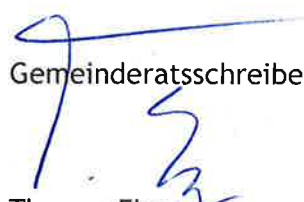
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. März 2022 bis 22 April 2022

Vollzugsbeginn:

Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn auf den 3. Mai 2022 fest.

GEMEINDERAT ESCHENBACH
Gemeindepräsident


Cornet Aerne


Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser